jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1991/10/1 V194/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.10.1991

Index

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht
90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag
StVO 1960 §45

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrages zur Bekämpfung eines Fahrverbotes für Fahrzeuge über 12 t Gesamtgewicht mangels Legitimation; Zumutbarkeit des Verwaltungsrechtsweges durch die Erwirkung einer Ausnahmebewilligung iS der StVO 1960

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrages auf Aufhebung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 04.06.85, mit der ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 12 t Gesamtgewicht auf der B165 (Gerlos-Bundesstraße) im Bereich der Gemeindegebiete von Hainzenberg bis Gerlos angeordnet wird.

Zumutbarkeit des Verwaltungsrechtsweges aufgrund der Möglichkeit der Erwirkung einer Ausnahmebewilligung gemäß §45 StVO 1960.

Entscheidungstexte

- V 194/91
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 01.10.1991 V 194/91

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Straßenpolizei, Verkehrsbeschränkungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:V194.1991

Dokumentnummer

JFR_10088999_91V00194_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at